

S a t z u n g

über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen der Ortsgemeinde Mudershausen

vom 16.12.1987

Der Ortsgemeinderat Mudershausen hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 16, 18 (3), 27, 28, 32, 33, 34, 39, 40 und 41 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) in der Sitzung vom 04.12.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsrecht

- (1) Den Einwohnern, Vereinen und Personenvereinigungen in der Gemeinde Mudershausen steht das Recht auf Benutzung folgender Räume des Dorfgemeinschaftshauses im Rahmen dieser Satzung zu:
 1. Großer Saal
 2. Versammlungsraum (Sängersaal)
 3. Küche mit den vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen
 4. Toilettenanlagen
- (2) Auswärtigen Personen, Vereinen und Personenvereinigungen kann durch die Ortsgemeinde ein Benutzungsrecht aufgrund einer abzuschließenden Sondervereinbarung eingeräumt werden.
- (3) Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Dorfgemeinschaftshaus aus Gründen der Renovierung und Unterhaltung ganz oder teilweise zu schließen; oder für den Eigenbedarf in Anspruch zu nehmen.
- (4) Bei Bedarf ist die Ortsgemeinde berechtigt einen verbindlichen Benutzungsplan aufzustellen und Benutzungszeiten festzulegen.

§ 2

Benutzungsmöglichkeit

- (1) Die in dem § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für folgende Zwecke benutzt werden:
 1. Familienfeiern
 2. Gesangproben
 3. Versammlungen
 4. öffentliche Veranstaltungen
 5. Übungsbetrieb und Sportveranstaltungen der örtlichen Sportvereine

- (2) Tische und Stühle aus dem Dorfgemeinschaftshaus können gegen eine Gebühr an die Ortseinwohner ausgeliehen werden.
- (3) Die örtlichen Vereine und Personenvereinigungen sind berechtigt, die vereinseigenen Geräte, Instrumente und Mobiliar im Dorfgemeinschaftshaus zu benutzen und auch aufzubewahren.

§ 3

Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde überläßt dem Benutzer das Dorfgemeinschaftshaus mit Mobiliar und Einrichtungsgegenständen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet die vorgenannten Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- (3) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für einen sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht an dem Dorfgemeinschaftshaus steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Türschlüssel für die zu benutzenden Räumlichkeiten in § 2 Absatz 1 dieser Satzung dürfen nur von der Ortsgemeinde an die Berechtigten ausgegeben werden.

§ 5

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer müssen das Dorfgemeinschaftshaus pfleglich behandeln und bei der Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf eine schonende Behandlung aller Einrichtungsgegenstände sowie des Gebäudes ist zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, daß die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses so gering wie möglich gehalten werden.

- (2) Nach Veranstaltungen sind die genutzten Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände unverzüglich durch den Benutzer zu reinigen und an die Ortsgemeinde bzw. dessen Beauftragten zu übergeben.
- (3) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde zu melden.
- (4) Neuanschaffungen von Geräten, Mobiliar und sonstigen Einrichtungsgegenständen von Ortsvereinen oder Personenvereinigungen, die im Dorfgemeinschaftshaus stationiert werden sollen, bedürfen der Absprache und Zustimmung der Ortsgemeinde.
- (5) Dem Benutzer obliegt die Verkehrssicherungspflicht.
- (6) Vereine und Personenvereinigungen haben auf Verlangen der Ortsgemeinde, die Benutzungstage, die Anzahl der Teilnehmer sowie die entsprechenden Benutzungszeiten, mitzuteilen.

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erhebt die Ortsgemeinde Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden jährlich in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Mudershausen festgelegt.
- (3) Die Kosten für Strom, Heizung und Wasser werden nicht gesondert berechnet, sondern sind mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren abgegolten.
- (4) Wird von Vereinen bzw. Personenvereinigungen auch die Bewirtschaftung durchgeführt, so sind die Kosten für Strom und Wasser gesondert zu erstatten.
- (5) Für die ortsansässigen Vereine und Personenvereinigungen ist die Benutzung der im § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Räume gebührenfrei.
- (6) Bei auf Gewinn ausgerichtete Veranstaltungen und solchen, wo Eintritt erhoben wird, besteht auch für die in Absatz 5 genannten Benutzer keine Gebührenfreiheit.
- (7) Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG getroffen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen für die Ortsgemeinde Mudershausen vom 21.04.1978 außer Kraft.

Mudershausen, den 16.12.1987




Ortsbürgermeister

S a t z u n g
zur 1. Änderung der Satzung

über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen für
die Ortsgemeinde Mudershausen vom 16.12.1987
vom 21.06.1991

Der Ortsgemeinderat Mudershausen hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO)
für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils gültigen Fas-
sung und der §§ 1, 2, 16, 18 (3), 27, 28, 32, 33, 34, 39, 40 und 41 des Landes-
gesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom
05.05.1986 (GVBl. S. 103) in der Sitzung vom 21.06.1991 folgende Satzung
beschlossen:

Artikel I

Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

§ 6 a

Zahlungsfristen

Die Gebühren nach § 6 sind innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Bescheides
an die Verbandsgemeindekasse Hahnstätten zugunsten der Ortsgemeinde Muders-
hausen zu überweisen.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mudershausen, den 21.06.1991


(Zöllner)

Ortsbürgermeister

